

# RS Vwgh 2001/10/17 2000/12/0202

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.10.2001

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren  
65/01 Allgemeines Pensionsrecht

## Norm

AVG §37;  
AVG §52;  
PG 1965 §36 Abs1;  
PG 1965 §4 Abs4 Z3 idF 1997/I/138;

## Rechtssatz

Bei Auslegung des Begriffes der Erwerbsunfähigkeit handelt es sich um eine Rechtsfrage. Nicht der ärztliche Sachverständige hat diese Frage zu beurteilen und Feststellungen zu treffen, sondern die zur Entscheidung berufene Behörde. Aufgabe des ärztlichen Sachverständigen ist es, der zur Entscheidung berufenen Behörde bei der Feststellung des Sachverhaltes die fachkundigen Grundlagen zu liefern, die eine Auseinandersetzung mit dem gesamten Leidenzustand im Hinblick auf die abstrakte Eingliederungsmöglichkeit in den Arbeitsprozess ermöglichen.

## Schlagworte

Sachverständiger Entfall der Beziehung Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Rechtliche Beurteilung Gutachten rechtliche Beurteilung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000120202.X04

## Im RIS seit

18.12.2001

## Zuletzt aktualisiert am

07.07.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>